An die Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs "Anwaltsklausur"

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 067 ZR III

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2. voraussichtlich im Monat Juni 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

#### A. Gufaditen

Im Rahmen der gwachherlihen Prinfung int Zwanischer auf das Begehren des Mandanter einzungehen, Levor der Sachertand muteriell-rechtlich zu legntuchten und Zwedemin Brigherto ererügungen anzurtellen zund,

#### I. Mand anterbegehren

Der Mandant littet darum, den Sadsfard in Erfahrung zu briegen und zodam den Prozess weiterzuführen, wobei alle erforder-liden Schoffe ergoifen werden zollen. Der Mandant ist Geschüftsführer einer GrubH, die zich lereits in einem Zirilprozess lefindet und gegen die am 18.10.2016 ein Verzüngmnizusteil ergangen ist.

Inhaltlich legelet der Mandat die Zahlung von Mietzins i.H.V. 37.000 Euro erinschlictlich Zinsen vom Mandanten zonne due Fert-Hellung, dars demrelen hein Riichzahlugranpruch 1: H.V. 4.000 Euro aufgrud von Mängeln am Miet objeht zustehen.

Der den Mandanken bislang vertrekenen Croenest hat mit Schriftentz vom 1.11. 2016 mitgekeilt, class das Mandat am 6.10.2016 leendet wurde.

#### II morteriell-redulides Gutachten

Zu legutadelen vit zunächt, ob der Mondat gegen das Verzaimmizuteil wirksam vorgehen kann, levor anochließend die Erfolg samssichlen der ursprünglichen Iclage hirrählich Zulä zigheit und Begnüncletheit untersucht werden zollen.

1. Zulä szigheit des Einspruchs Durch einen zulä zwigen Einspruch des Mandanten würde das Verfahren in die hage zwichversetzt, in der es zich vor Eintrikt der Sammis lefond (§ 3427PD) und das Iclagererfahren hörnte neiter letrielen werden.

Da anguri zhich des Sitzungs protoholls vom

18.10. Z016 für die kleigeneite niemad

in termin endwenen ist und ein

entspredader Antrag des Behlagen gestellt

wurde, ist das Verzeimmnismteil genäß

§ 330 ZPO wirhom gegen den kläiger

ergangen, der Einspruch mithin der

nach § 338 ZPO stuttballe Pechtlebelf.

Fraghish if jedoch insles ondere, ob die Einspruchsfrist des §339 I ZPO zum Zeitpunht der Bearbeitung am 25.11. 2016 noch gewahrt werden ham.

Dafir duisse due mit Zustellung des Versaumisurteils / 9317 I ZPO) leginende Zwei-Wochen - Frist ( 9339 I ZPO) noch Da das Verräummizurfeil in der mindlichen Verhandlung und midhin milt im odwiftlichen Vorwerfahren ergangen ist, kommet es vorliegend allein auf die Zurtellung aus den Idigen und micht auf die Zurtellung an leide Parteien, welche erst durch zustellung an Pedit zanwalt Becher [9172 ZPO) erfolgt woire (vgl. 59317 I Z, 310 III var. Z ZPO).

Mishin hönne die Zustellung lereits am 1. 11. 2016 durch Zustellung an den Prozensbevollmächtigken des Mardanten Croepert woeh \$172 I 1 Z PO erfolgt zein. Jedoch lextand zu diesem Zeitp undt zehon hein inibrames Mandantenschältnis mehr.

Dorant homente es aler in entoproducter Annendung des 387 Hs. ZPO auch im Verhältnis zum Gericht dann nicht an, wenn wie im hier vorlie gerobet Annaltsprozess vor dem hardgeroht [upl. 978 I 1 Vor. 1 ZPO) woch hein neuer Prozess-levollmächtigker lenannt wurde. Dies upt jalenfells lis zum Zeitpunht der Bearleitig naht possiert. Mithin war der Pechtrannalt Croenert noch zurelligter lefugt.

Durch den Schriftsak vom 1.11.2016
had dieser auch ohne Verwendig des
Formblatts die Vorrausrekungen der
Zustellig gegen Empfugsleben Amis 1:5.d.
§ 174 ZPO exfiell und mitten vederfalls
honbludent den Zugang leftitigt.

i. E. vartrelber

Da lereits die erste Zustellug wiksam erfolgt ist, hat jedenfalls die wielsholk Zustellug an den gleichen Prozesslerollwichtest durch Zustellug mit Zustellugsundrode leine reve frist in Geog geself.

Die Berchang der Frist des 933 g I z PO richtet zich nach 95222 z PO 1:1.m. 95 187 I, 188 II var. 1 B a B.

Danach endele die Einspruchsfrist mit Ablant des 15. 11. 2016 und mither vor dem Zeistpunkt der Bearbeitug am 25. 11. 2016.

Jedoch hønde fir den Mandanken Wielereinsekung nach 68233 ff. ZPO Leantrogt werden.

Bei der Einspruchsfrist Landelt es zich um eine Noffrist i.S.d. \$233 5.1 Var.1 ZPO. Ein entop redender Antrag wait genaiß \$ 236 I r.V.m. 340 I ZPO Johnfold zu stellen.

Fraglish ust jedoch, ob die Verraining der Einer ruchefrist durch den Mardanten schuldt or war. Grunds aistich muss sich der Mardant dalei das Verschulden reines Progenslevollen cichtigken
zwechen langen (985 II ZPO). Jedrah
lestand rahon im Zeitp undt des
Verzainmerinnsteils bein Gerohöftslevorgen
vertrag i.F.e. Marchaler-lezzielig des March
zwen Pechtronnuralts Croenert. Mithin
wor die Fristrevrainmens allein nach
dem Verschulden des Marchalm rellet zu
leursteilen. Als juristischer hare ist
es micht als Verstoß gegen die verbehrerforderliche Sorgfalt anzwechen,
ohne entsproberde Berertug durch den
friken Annalt Friskn zu verrainen.

Mishin was due Fristversamis auch solvebollos 1.5.d. & 233 5.1 2 PO.

Da der Modal auch früherten mit Milleilig des Ergebrisses cherer Begutuchtig am 25. M. 2016 | ceantruis von der verscienten Frist was als Hindernis für die litzige arbebrg einer Iclage auswellen ist, erlogt, ist die Zuei-Woden - Frist woch bis 9.12. 2016 zu wahr / 3 234IZPO).

Auch die zontige fundbrostist nach

§ 234 II ZPO laist ent am 15.12.

2017 ab. Bis zum 9.12. 2016

weise dann auch der Einspruch

sellst zu erhelen unter Beachtig

der Anfordergen des § 340 ZPO

(§ 236 II ZPO). Der Wiedereineberg
antrag ist an das hardgericht Hanbug

zu richten / § 237 ZPO).

In Ergebnis hat der Wirdereinebygaartreg mishin tursicht auf Erfalg, die Einzpruchsfrist des § 339 I ZPO honne noch gewahrt werden.

Der Einspruch mirrete chie Form zowe Angalen des \$340 ZPO enthalten und ist an das handgewicht Hamburg zu richten (\$340IZPO).

Million wore der Einzpruch zuläng.

### 2. Zulä vorgheid der klage

Nach der möglichen Zurüchwenkezung in den Stand vor der Scienmanis / § 342 2PO) sind die Enfolgraumschlen der klage in der Saiche, folglich zureicht die Zulässiglich der klage zu prüßen.

Das hand gericht Hamburg up das wegen des Streit werts von 32.000 Euro (\$3200) nach \$\$120,23 Nr.1,71 I GVG1 zachlich und wegen des dem Streit zu Grunde liegenden Micholijehts in der Icalfunbleiche 31 in Hamburg nach \$29a 200 auch örtlich zuständige Gericht.

Der kläger ist als GmbH nach \$\$50I, 51I ZPO i.V.m. 13I GmbH61, der Behlagk als Northralpartei parteiund prozessfähig.

Hinrichtlich der Fertellugsbloge gewinkt

das Nichtsunteben von Richzellugsansprücken
ergubt sich das Fertstellugsnisterens i.S.d.
§ 256 II ZPO schon aus der Gefahr
Sis zur Wider-der Anfrecheg und dem Gellend gewähler
Wie zu str. und and Mansprücken aus dem Gleuben Mieheläftniss

Da sich leide Ausprüde, auf beitug we auf testskeling, aus dem gleiden meherlicht ergelen sind die Vorreumebig der objektien Ichegenhainfung schonans Grinden der Prozessökonomie zur Lejaken.

Gerade vegen diesen vilentischen Perhogened Evegt auch der für der Zulä zeigleit der vom Behlaghe erholenenen Wickerhlage erforderlichen konnerität 1:5.d. 933 ZPO als Lesondere Progravorransebug vor, und der die endeprodenten Pridzahlysonspriche ju gerade gelded genacht werden.

Die Idage somp die vom Behlagten er-

holene Widerblage sind zulässig.

# 3) Begrindetheit der klage

Ju legutadoken vit jouvohl die Begoethet der lidge auf Zahling des Mietzines 1: H.v. 32.000 Euro als auch der damit eintergeberde Zinganopruch und die mit der Widerhlage inhaltsgleick Fertstelligshlage hirrichtlich des Nichtlestebennighter Riichzahlige ampride.

> a) Zahlung von Mietzins 1: H.v. 32.000 Euro

Der Anspruch auf Zahlung des Mietzins hönnte sich vislesondere aus dem untrokig fin den Areitigen Zeistraum zwischn der Parteien geschlosseren Michertrag ergelen (5,536,311 I,145,147 BGB
1. V.m. 35 I am 6HG).

Jedoch könnte der Anspruch durch Estüllung infolge der Abtretung des Anspruchs auf Zahlung von 35.000 & aus dem Geoläftshaufertry gegen die Fa. Hoffmann Event VGr (halfugslerdränht) erlorden zun 15364 84B).

Zuneicht ist die Wirkenheit des Vertrages zu unterzuchen. Zwor stellt § 4 des Vertrages densellen unterdie Bedingung des Abschlusses eries Untermietwertrages zwisden dem Mordorten und der Fa. Hoffmann Event UG/9158 I BGB). Jedoch ergilt sich aus § Z des Vertrages geraule heine entspredende Bedin gung.

Dor jedoch sowohl der Behlagte als auch Aler Hoffmann mit Vertetyrracht für die Fa Hoffmann Erent UG den Vertrag unterdirelen halen und auch der Marslant vonne Herr Hoffman den Unbermiehertrag unterdirelen halen, wit der Vertrag vom 29.7.2016 wirhom geworden, Allein durch Nidwhyselling der Anfertiginger konnte der Mindeut den Untermietertrag wicht wentsom nachen. Da Herr Hoffen ju lerents unterschnielen Route, war auch ein Widerenf voh § 130 IZ
BGB. Aus der Auxlegung des Breschüft sülch ausugmentrag ergebt sich allein eine einhlagbare bei Agspfleht der Was gegen den Madauten

Milhin ist der Geschöftslesorgugsvertag virkom geworden.

Jedoch ist fraglish, ob nach stosleggig

let Vereinbarung zwischen kläger

und Behlagten lereits mit Altretig

Erfüllig statt eintseten zollte

18364 I BGB). Davon ist aller

gerade nicht auszugeben. Dafin

spricht zowohl, dass der Behlagte

ülerschrießen des Geld erhalten zollte

und zich der Mardant auszufen dem

lagolvenznischer einer nicht mit einem

vatrefbar, bessere Argumenta sprechen hir Stunding, ust. Nesspreach Stormhapital ansgertatteten Gerellsohaft, der UG, ansgeretet hälk. Schließ lich spricht dafrir auch die Zweifelnegelig des §364 II BGB. Denhbar ist mithin allein, dars der Mardant sich zunäht an die UG wenden nurs, wer aler answerden dy Sachwerhalts parniert ist. Eine entsprehale Studing ist also vom Behlogten micht nehr entgegenzuhalte.

Mishin Ariff den Behlagten im Rahren
der leistung exhillungshalter die
Bereist auf dafür, dans die Leistung
leseist extolopt wit. Dans die 461
hier lezahlt hart, ist indes wicht
ersiktlich. Exhilling ist micht eingehelen.

Millin hat der Mandart evier troppets auf Zahlung von 32.000 Euro aus 5536 II Baßgeger den Behlagten.

## b) Amproch and Veryngszuisen

Die als dem vierten Werbtug (vgl. \$187 I BGB) jeweists ohne zwärkliche Malug viegen der Besting im Mietvertrag fälligen Verzugsgen (\$\$280 I, II; 286 I, II Nr. 1. 288 BGB) liegen lei 9 Proentpublis über dem Baniszinserte, da zowahl der Mudat als auch der Pehlagte nicht als Verbrander auftrehn (vgl. \$268 II BGB).

Auf die tatoobe, dans der Behlogte einseifog teile des Objehls gele Vohzuela ungeniehet hat, ham es solon deshalt nicht anhomen, weil der Mundat darauf leien Gillip reher kan.

C) Feststelling des Nidutzustehen von Richzahlugsourp richen

Dem Behlagten konnte aus 9812 I 1 vor. 1 Bab ein Anspruch auf Richzahlug zu wiel gezahlter Miete zusteben, wem sich der Mietzinsomp noch von Gesetzes wegen noch 95369 I 1 BAB wegen Mingeln reduziert hälte.

Je doch hönnte ein entopvedender Aspruch durch die Pegelug im Generlemiehrertrag under 96 zwisden dem Parteien ausgerchlossen sein.

Da es sich um einen Generlenvetvertrag hardelt met eine einzertige Vormiching durch den Behlagten außen vor bleiben muso, steht dem auch \$536g IV BUB entgegen.

Jeoloch hointe eine mach § 310 I1 BGB auch auf AGB zwisder hutrrethem annewbore wangevenere Berachterlang 1:5, d. § 307 II Nr. 1 BGB dherer Pegelig entgegenteten.

Dies ist jælenfalls dam der Fall, wenn auch fahrli soig oder vorsötzlich herlei-

Hustihiliche Inhaltskontrolle nace \$307 IBBB tehlf, wyl-Be-Spreeling geführte Möngel durch den Vermetr unfant zwied und auch Richzahlugen nach 5812 BGB ausgeschlassen werden.

Mishin gilt die gerebliek Pegelig des \$ 536a I 1 BGB / \$306 IBGB).

Die langer andamende hairnbelästigg dellt robufalls lei Perfour and auch einen verenslish Magel dar, der nach Wertugsgerichtspuhlen zur Mindag in Höle von 25% lerechtigt.

\$5366 BGB 2 diskutieien

Ind dieser Hicke lepht heir Pechts

gnot i. S. d. 9812 I. 1 1. Alt. BGB

fix due Monale Februar not Miz

7016, der Behlogte hat entoprotecte

Richzehlgersprücke. Die Fest Sellegsbloge hat

Aussicht auf Erfolg.

Der Baulärn ust nech vorläufiger Einschältig jedenfalls durch auslich Anhinfte durch dem leueisbelasteten Behlogen beweisbar.

Anstibrunge zur viderklagt telle -

### III. Zwachmi Pitelerberwägungen

Esselfe
insperent
einselest
werde, uylBesprechung

Aufgrusod der Enfolgsamsihlen hischtlich des ersten Antrags vollke dieser werter letrieben werden.

Der Fertstellugrantrog sollk i.s.d. \$26 4 Nr.2 ZPO ohne Erimilligungserforders zwichgemen weden

Dos Gendet ist üler den Wechel des Prozenterollendstellen zu informieen, eine entgrebende Vollmacht lein Behlagten erinzuholen / 9 80 5.1,87 Hs. Z Z PO).

Den Mardauler vollk um Abgale einer enlesstablisch Erhlärig zum Beneus des schullisch Fristversains geleben verden (35233 i.V.m. 294 I 200).

Den früheren Anwalt ist zur Vereinfundig spöterer Geltenhundig von Schulssensubangsiben der Streit zu verhinden 156 72 ff. 210). Zum Schulz vor der Vollstrechug aus dem Versäumizurteil (9708 Nr. 2 Vor. 1 2PO) yt ein Vollstrechungsschulzeit rach 9719 2PO zu Stellen.

B. verlahenslestimmender Schriftsulg

RA Holger handgraf Neue ABC-Straße 28 20354 Hamburg

- Entwurf-

An das Landgericht Hambug Sierekingsplatz1 20355 Hamburg

25.11.2016



In dem Federstreid Seevald ambH.1. Mehnet Özer Allenzeiden: 336 0 28/16 zeige ichan, doo ich den Bellogten vertete. Namers and in Vollandet des Behlogk, ege ich hierand gegen des Versainnsurpol vom 18.10.2016, den Behlegten zigetellt am 1.11, 2016

Einpruch

ein. Ich leantrage, dem Behlugten wegen Versaining der Engradofrist Wieder einzelging in den vorign Stool zu gendren.

Zudlem Clantrage with,

die Vollstredung aus de. olen lezerbele Verrainiswhile ohe Sidaledleffy, hilfsneise gagen Siderled Keisty vorlaig evenselle

Im Termin zur migbliden Verhandlig werde ich

leantigen,

das Verschummukel vom 18.10.2016 aufzuhelen ud den Bellagten zu verurfeder,

an die lagerin 32.000
Euro nelst Zinen in Hole
van 9 Prozentpublen über
den Bori grissalz auf je
8.000£ Jeit dem 6.4.,
6.5., 6.6. ud 6.7. 2016
zur zahlen,

festswollen, dars den Behlogen Ausprück auf Prickzell der Miele für die Noode Februar und Mog 2016 mild zusellen Jourie

die Widehlage algueisen.

Begrinding -

Die blage est zulärrig und legrindt.
Die Wichelbage ist zulärig aler
unlegrindet

L A.II 1. Zulässig best des Einspruhe 7

CA.II 3. Beyrother der klage >

Aus den im Rahmen der Fertstelligdinge vogetrugeren Gründen ist auch die Wickerp ruckschlage unlegrüdet.

Anfarmod der finanzielle Leige des lelägen it due hei Arg ever Gidedert nech 98719, 707 IZZPO nicht nöglich. Entspredendes mird eleno mie die unewalnidete Säunis mit angehängler eides stattlicher Erhläng verteet,

Es letter beine Enwainde gegan die Controlaidig duch den Enizelrohter

RA Landgraf

Dar Garactenteil ist mit Ausnahme der zu Knappe Ausführunge zur Virksamkeit von § 6 Nr. S des Untermiet V get getinge. Bei den zweckmåßig Kritservagunge felu It der Hinneis zur Erkläfung der Erledisung der Festsfellungsklage, sobaldzur Widerklag urhandelt wird. Die Antrage Bindi.O.

Exhibit has do Example?

HOUSTRY CHALL

age was till cling on

11 Punkte (vollbefriedigend)